

Gültig ab: 13.06.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen
Internationales Recht der
Arbeitslosenversicherung
Rechtskreis SGB III

Arbeitslosengeld für ehemalige Bedienstete der
Europäischen Gemeinschaften

Änderungen**Aktualisierung, Stand 05/2019**

Es wird klargestellt, dass in Ausnahmefällen auch bei Institutionen der EU zurückgelegte Versicherungszeiten für einen Arbeitslosengeldanspruch berücksichtigt werden können.

- FW 1 Abs. 5

Redaktionelle Änderungen:

- FW 1 Abs. 1

Inhalt

Änderungen 2
 Aktualisierung, Stand 05/2019..... 2
Inhalt..... 3
Fachliche Weisungen..... 4
 1. Grundsätze..... 4
 2. Verfahren 4
 3. Umsetzung von Einzelfällen 5

Fachliche Weisungen

1. Grundsätze

Stand: Aktualisierung 05/2019

(1) Vertragsbedienstete der Europäischen Gemeinschaften sind grundsätzlich über einen "Arbeitslosenonderfonds" der Europäischen Gemeinschaften gegen Arbeitslosigkeit versichert. Sowohl der Vertragsbedienstete als auch der europäische Arbeitgeber zahlen in diesen Fonds ein. Wenn der Arbeitnehmer aus dem Dienst der EG ausscheidet, kann er **von seinem früheren europäischen Arbeitgeber** Arbeitslosengeld für ehemalige Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften (EG-Alg) erhalten.

(2) Um Arbeitslosengeld für ehemalige Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften zu erhalten, muss der Vertragsbedienstete insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

- er muss eine Mindestdienstzeit bei den EG abgeleistet haben,
- er muss seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU haben,
- er muss in seinem Wohnmitgliedstaat arbeitslos gemeldet sein,
- er muss – mit Ausnahme der Erfüllung der Anwartschaftszeit – die Voraussetzungen für einen Arbeitslosengeldanspruch im Wohnortstaat erfüllen.

(3) Das EG-Alg wird für maximal 36 Monate gezahlt.

(4) Das EG-Alg beträgt zunächst 60% des Grundgehaltes und wird ab dem 13. Monat stufenweise auf 30% des Grundgehaltes gemindert.

(5) Die Europäischen Gemeinschaften sind eine überstaatliche Organisation. Sie gehören keinem Mitgliedstaat der EU an. Die Beschäftigungszeiten bei den EG sind deshalb **grundsätzlich** nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 für einen deutschen Arbeitslosengeldanspruch zu berücksichtigen.

Ausnahmen können sich aus der EuGH-Rechtsprechung Melchior und Rockler ergeben (siehe Abschnitt Alg n. ABesch/AWort FW 10.2).

(6) Falls aufgrund deutscher Versicherungszeiten, ggf. unter Berücksichtigung von Versicherungs-/Beschäftigungszeiten aus anderen Mitgliedstaaten der EU/EWR/CH, ein deutscher Alg-Anspruch besteht, ist dieser vorrangig gegenüber dem EG-Alg-Anspruch. Das EG-Alg wird ggf. der Höhe nach gemindert.

2. Verfahren

Stand: Grundwerk

(1) Der ehemalige Vertragsbedienstete der Europäischen Gemeinschaften meldet sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos. Die Agentur für Arbeit hat die Aufgabe, die Arbeitslosmeldung entgegen zu nehmen und zu prüfen, ob der Arbeitnehmer einen Anspruch auf deutsches Arbeitslosengeld hat.

(2) Zum Nachweis seiner Anspruchsvoraussetzungen gegenüber seinem früheren europäischen Arbeitgeber, legt der Arbeitnehmer einen Vordruck der Europäischen Gemeinschaften vor. Der Vordruck ist nach agenturspezifischer Regelung in enger Zusammenarbeit zwischen Eingangszone, Vermittlungsbereich und OS (Team Alg Plus) auszufüllen.

Arbeitslosenonderfonds der EG

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsdauer

Höhe

Vorrang nationales Alg

Arbeitslosmeldung und Prüfung Alg-Anspruch

Vordruck der Europäischen Gemeinschaften

3. Umsetzung von Einzelfällen

Stand: Grundwerk

(1) Eine Übersicht zum EG-Alg und der von den Agenturen auszufüllende Vordruck der Europäischen Gemeinschaften sind auf der Intranetseite der ZIntAlv eingestellt.

(2) Nach den vorliegenden Erfahrungen werden keine nennenswerten Fallzahlen erwartet. Auf detaillierte Regelungen wird deshalb verzichtet. Die Abwicklung von Einzelfällen sollte bei Bedarf mit der Hotline der ZIntAlv abgestimmt werden.

Weitere Informationen

Hotline der ZIntAlv